

Ein „Herrentag“ läuft aus dem Ruder

Chefredakteur: Polizeimeldung ist „ziemlich unredigiert“ ins Blatt geraten

„Prügeleien, Schüsse und viel Alkohol“ – so überschreibt die Online-Ausgabe einer Regionalzeitung ihren Bericht über Polizeieinsätze bei einem „Herrentag“. Die Zeitung berichtet unter anderem, ein 17jähriger pakistanischer Staatsbürger habe versucht, eine Bierflasche auf ein Auto zu werfen. Mit der Aktion habe er eine Schlägerei provoziert. Ein Leser der Zeitung ist der Auffassung, dass die Angabe der Nationalität des jungen Mannes nicht von öffentlichem Interesse sei. Der Chefredakteur der Zeitung bekennt, dass im konkreten Fall offensichtlich eine Polizeimeldung „ziemlich unredigiert“ ins Blatt geraten sei. In der Regel veröffentliche die Redaktion die ausländische Herkunft eines Täters nur, wenn es sich um herkunftsbedingte oder –typische Kriminalität handele. Bei Alltagskriminalität oder unbedeutenden Vorkommnissen wie im vorliegenden Fall nenne man die Herkunft der Beteiligten nicht, es sei denn, sie wäre für das Verständnis des Vorgangs wichtig. Hier sei das nicht der Fall. Er – der Chefredakteur – habe die Meldung daher noch einmal innerhalb der Lokalredaktion zum Thema gemacht.

Die Redaktion hat das in Ziffer 12 des Pressekodex festgeschriebene Diskriminierungsverbot verletzt. Der Presserat spricht einen Hinweis aus. Die Redaktion hat in ihrer Stellungnahme selbst eingeräumt, dass im konkreten Fall kein öffentliches Interesse im Sinne der Richtlinie 12.1 vorlag, das die Nennung der Staatsangehörigkeit gerechtfertigt hätte. Ein Bierflaschenwurf und eine Schlägerei sind kein Grund, die Nationalität eines der Beteiligten öffentlich zu machen.

Aktenzeichen:0454/18/1

Veröffentlicht am: 01.01.2018

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: Hinweis